

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13. September 2017 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 4063 und 6976. Es wird begrenzt

im Norden durch die Mozartstraße
im Osten durch die Gruitener Straße
im Süden durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Kleine Schmalt Nr. 1-3
im Westen durch die Straße Kleine Schmalt

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung als Nachverdichtung der bestehenden Bebauung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB wird daher auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung, wird mit Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

18. Dezember 2017 bis 26. Januar 2018

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Mettmann vom 23.12.2017 bis 01.01.2018 geschlossen ist.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 06.12.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez.
Geschorec